



Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten von Bebauungsplänen

- 1. Bebauungsplan Nordstadt, Teilbereich »Urbanes Wohnen«
mit den örtlichen Bauvorschriften in Tuttlingen**
- 2. Bebauungsplan Nordstadt, Teilbereich »Gewerbe«
mit den örtlichen Bauvorschriften in Tuttlingen**

Die Bebauungspläne Nordstadt, Teilbereich »Urbanes Wohnen« und Nordstadt, Teilbereich »Gewerbe«, jeweils mit den örtlichen Bauvorschriften, wurden vom Gemeinderat am 15.11.2010 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne Nordstadt, Teilbereich »Urbanes Wohnen« und Nordstadt, Teilbereich »Gewerbe«, jeweils mit den örtlichen Bauvorschriften, in Kraft. Jedermann kann diese beim Fachbereich Planung u. Bauservice der Stadt Tuttlingen im Rathaus, Rathausstraße 1, Zimmer 118 bis 123, in 78532 Tuttlingen einsehen.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB (Baugesetzbuch) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungspläne schriftlich gegenüber der Stadt Tuttlingen unter Darlegung der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Normenkontrollantrag kann von jedermann, der einen Nachteil durch diese Rechtsvorschriften erlitten hat, innerhalb eines Jahres beim Verwaltungsgerichtshof gestellt werden (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tuttlingen, 18.02.2011

Willi Kamm
Bürgermeister